



Hygienekonzept

für die Durchführung der mündlichen Prüfungen in der Pflichtfachprüfung und in der zweiten Staatsprüfung

Stand: September 2021

- In den Prüfungsgebäuden müssen alle Prüflinge sowie die Prüferinnen und Prüfer eine medizinische Maske (also sogenannte OP-Maske oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) tragen. Hiervon ausgenommen sind die Zeiten der Prüfungsgespräche, des Vorstellungsgesprächs und die einstündige Vorbereitung auf den Vortrag, wenn die Prüflinge, Prüferinnen oder Prüfer an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz Platz genommen haben. Während dieser Zeiträume ist das Tragen einer medizinischen Maske nicht erforderlich, aber möglich.
- In den Prüfungsräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Prüflingen, Prüferinnen und Prüfern gewährleistet sein.
- Beim Eintritt in das Prüfungsgebäude bzw. den Prüfungssaal werden Mittel zur Händedesinfektion bereitgestellt. Jeder Prüfling gibt Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände und verreibt es bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen
- Während der Prüfung werden die Räume durch raumluftechnische Anlagen mit Lüftungsfunktion oder durch Öffnen von Türen oder Fenstern regelmäßig gelüftet. Die Luftqualität wird mit CO₂-Messgeräten überwacht. Als ergänzende Maßnahme kommt zudem der Einsatz von Raumlufreinigungsgeräten in Betracht.
- Vor und / oder nach jeder Prüfung werden die Räume gelüftet. Zu Prüfungsbeginn sind die Tische mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- Begleitpersonen von Prüflingen ist der Aufenthalt im Prüfungsbereich nicht gestattet.
- Die Prüflinge haben den Prüfungsbereich sofort nach der Prüfung zu verlassen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die zum Zeitpunkt der Prüfung allgemein geltenden Regelungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auch außerhalb des Prüfungsgebäudes eingehalten werden müssen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Hinweise zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen (siehe auch die Hinweise des RKI

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).

- Nach Eintreffen am Prüfungsort können sämtliche Prüflinge sowie die Prüferinnen und Prüfer einen freiwilligen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) durchführen. Die Tests werden vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Diejenigen Prüfungsteilnehmer*innen, die am Prüfungstag bereits auf eigene Kosten einen Schnelltest durchgeführt haben, erhalten auf Wunsch einen Ersatztest. Die Dauer, die für die Durchführung des Tests im Prüfungsgebäude benötigt wird, ist bei der in der Ladung mitgeteilten Zeit bereits berücksichtigt. Das Landesjustizprüfungsamt empfiehlt allen Prüfungsteilnehmer*innen ausdrücklich, das Testangebot wahrzunehmen. Dies gilt nicht für Personen, die bereits vollständig geimpft sind.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist an den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten der Prüfungsstandorte auszurichten. Die Hygienemaßnahmen können angepasst oder ergänzt werden, wenn die jeweils aktuelle Pandemielage dies erfordert.